

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht
Planfeststellungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, Team Öffentliches Baurecht / Planfeststellung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn, BA 7 – “Raiffeisenstraße und Warschauer Straße (von Gleisviereck Leipziger Straße bis Gleisdreieck Schönebecker Straße)“ in Magdeburg gemäß § 29 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 9 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPg)

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 20. Dezember 2016, AZ.: 62-372-MVB-090/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn, BA 7 – “Raiffeisenstraße und Warschauer Straße (von Gleisviereck Leipziger Straße bis Gleisdreieck Schönebecker Straße)“ in Magdeburg nach § 28 Abs. 1 PBefG festgestellt worden.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse ver-

treten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 6 S. 2 PBefG die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Falls die Klage bzw. der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form erhoben werden, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Auslegung

Der oben genannte Planfeststellungsbeschluss vom 20. Dezember 2016, AZ: 62-372-MVB-090/15, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

09. Januar 2017 bis zum 20. Januar 2017

Montag, Mittwoch und Donnerstag von **8.00 Uhr bis 15.00 Uhr**,
Dienstag von **8.00 Uhr bis 16.00 Uhr** und
Freitag von **8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, **Raum 131** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können auch die der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Erlasse und DIN-Vorschriften) eingesehen werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Internet unter: www.magdeburg.de >Bürger+Stadt >Leben in Magdeburg >Planen,Bauen,Wohnen >Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht >Planfeststellungsverfahren > BA 7 - "Raiffeisenstraße und Warschauer Straße (von Gleisviereck Leipziger Straße bis Gleisdreieck Schönebecker Straße)" einzusehen. Diese Veröffentlichung ersetzt nicht die Zustellung.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 29 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann (§ 29 Abs. 5 PBefG, § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Magdeburg, 21. Dezember 2016

gez.
Neumann
Leitender Vermessungsdirektor

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21. Dezember 2016

gez.
Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen (3 Ordner).

Der Planfeststellungsbeschluss vom 20. Dezember 2016, AZ: 62-372-MVB-090/15, und die ersatzbekanntgemachte Anlage sind in der Zeit vom 09. Januar 2017 bis 20. Januar 2017 im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzusehen.

Magdeburg, 21. Dezember 2016

gez.
Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel